

RS Vwgh 2006/11/22 2005/08/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2006

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §17 Abs1 idF 2004/I/077;

AIVG 1977 §46 Abs5 idF 2004/I/077;

Rechtssatz

§ 46 Abs. 5 letzter Satz AIVG sieht im Fall der persönlich Wiedermeldung eine "Maßgabe" hinsichtlich der Rechtsfolge des § 17 Abs. 1 letzter Satz AIVG (Gebühren der Leistung erst ab dem Tag der persönlichen Wiedermeldung) vor, nämlich, dass das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) nur dann erst ab diesem Tag gebührt, wenn die Meldung nicht innerhalb einer Woche nach Beendigung des Ruhenszeitraums erfolgt. Argumento e contrario steht die Leistung daher schon ab dem Ende des Ruhenszeitraumes zu, wenn bei der persönlichen Wiedermeldung (also im Fall des § 46 Abs. 5 zweiter Satz AIVG) die einwöchige Frist eingehalten wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005080186.X02

Im RIS seit

18.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at